

BSpG 1 K 03/2025

Urteil

In dem Verfahren

des **T.**, vertreten durch den Vorstand,

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V. (DHB)**, vertreten durch den Vorstand,

- Einspruchsgegner -

unter Beiladung

der **S.**, handballverfahrensrechtlich vertreten durch die Vorsitzenden der Stammvereine sowie den Leiter der Spielgemeinschaft,

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

H.

wegen:

Einspruchs vom 25.08.2025 gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Männer 25/26 - Staffel Nord-West zwischen T. und S., Spiel-Nr. 1-3-3 vom 23.08.2025

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts am 07.10.2025

nach vorangegangener geheimer Beratung
durch den eingesetzten Vorsitzenden (§ 48 Abs. 2 DHB RO)
den Beisitzer
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird stattgegeben. Die Wertung des Spiels der 3. Liga Männer 25/26 - Staffel Nord-West, Spiel-Nr. 1-3-3, zwischen dem Einspruchsführer und der Beigeladenen wird aufgehoben. Das Spiel ist zu wiederholen.
2. Der Einspruchsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Auslagen wird von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Die vom Einspruchsführer geleistete Einspruchsgebühr nebst Auslagenvorschuss ist diesem zurückzuerstatten.
3. Der Einspruchsgegner hat die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben steht zu 50% dem Einspruchsgegner und zu je 25% den beiden beteiligten Vereinen zu.

Tatbestand

Am 23.08.2025, 18 Uhr, wurde das Spiel der Dritten Liga Männer 25/26 – Staffel Nord-West (Spiel Nummer: 1-3-3) zwischen dem Einspruchsführer (Gastverein) und der Beigeladenen (Heimverein) ausgetragen. Neben dem Schiedsrichtergespann sowie dem Zeitnehmer bzw. dem Sekretär war auch ein neutraler Beobachter (Coach) vor Ort. Ausweislich des Spielberichts endete die Partie mit einem 29:28-Sieg der Beigeladenen.

Der Schiedsrichterbericht enthält unter anderem folgenden Eintrag:

„DoB gemäß Regel 8:5c gegen Spieler Nr. 24 S. bei Spielzeit 59:59 bei Spielstand 29:28. Wechselfehler T. bei Spielzeit 59:58. Nach Rücksprache SR mit Z/S wurde festgestellt, dass der Wechselfehler vor dem Vergehen gemäß Regel 8:5c erfolgte, sodass die Anwendung gemäß Regel 8:10d(aa) nicht zu tragen kam. DoB gemäß Regel 8:5c behielt bestand.“

Der Einspruchsführer legte Einspruch ein. In den Spielbericht wurde diesbezüglich Folgendes aufgenommen:

„bei dem Wechselfehler erfolgte kein akustisches Signal vom Kampfgericht.“

Diesen Einspruch begründete der Einspruchsführer mit am 25.08.2025 beim Einspruchsgegner am gleichen Tage per E-Mail eingegangenen Einspruch, der Einspruchsführer unterzeichnet wurde. Der Name X. trägt in diesem Zusammenhang den Zusatz:

*„1. Vorsitzender
*+ Kommissarischer 2. Vorsitzender Handball
(Handballabteilungsleiter)“*

Der Name Y. trägt in diesem Zusammenhang den Zusatz:

„2. Vorsitzender Kinder Handball“

Der begleitenden E-Mail war darüber hinaus unter anderem Folgendes zu entnehmen:

„Die Zahlung der Gebühr in Höhe von 500,- € und des Auslagenvorschusses in Höhe von 400,- € erfolgt heute als Echtzeitüberweisung unter dem Stichwort „Einspruch T.“

Weitere Unterlagen und/oder Informationen (Anlagen etc.) waren dem Einspruch nicht beigelegt.

Den maßgeblichen Sachverhalt beschreibt der Einspruchsführer in der Einspruchsschrift wie folgt:

„Das Standbild des Videos sporteurope tv zeigt in 59:52 Min. regelkonform den ins Tor zurücklaufenden TW sowie sechs Feldspieler des T. auf dem Spielfeld. Der Spieler Nr. 24, T., verlässt ausweislich des Videos in 59:54 Min regelkonform das Spielfeld wieder. Zu diesem Zeit-punkt befanden sich damit der TW sowie fünf Feldspieler des T. auf dem Spielfeld. (...) Der Anwurf durch den T. erfolgte in Min. 59:57. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich damit nur der erneut das Spielfeld verlassende TW sowie fünf Feldspieler des T. auf dem Spielfeld. In Min. 59:58 ist auf dem Video zu sehen, wie der Spieler Nr. 77, offenbar kurz die rote Grundlinie berührt. Regeltechnisch gesehen war er zu diesem Zeitpunkt der sechste Feldspieler des T. auf dem Spielfeld.“

Inhaltlich führte der Einspruchsführer im Wesentlichen aus, es liege sowohl ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter als auch eine unberechtigte Maßnahme des Zeitnehmers/Sekretärs vor. Ein Wechselfehler habe nicht vorgelegen, weil die höchstens zulässige Anzahl der sich auf dem Spielfeld befindlichen Spieler zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde. Das Eingreifen des Zeitnehmers stelle sich daher als unberechtigter und spielentscheidender Eingriff in den Spielverlauf dar. Angesichts einer verbleibenden Spielzeit von 1 Sekunde und des Spielstandes von 28:29 hätte ein erfolgreicher 7m-Strafwurf zu einem Unentschieden und unmittelbaren Spielschluss geführt. Die streitgegenständliche Situation sei daher auch spielentscheidend.

Mit per E-Mail übersandter Verfügung vom 31.08.2025 eröffnete der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts, das Verfahren und bestimmte das Mitglied der 1. Kammer des Bundessportgerichts gem. § 48 Abs. 2 DHB RO zum Vorsitzenden der Spruchinstanz für das Verfahren. Zugleich wurde die Beigeladene aufgefordert, der Spruchinstanz seine Rechtsform und das vertretungsbe-rechtigte Organ mitzuteilen.

Mit Verfügung des eingesetzten Vorsitzenden vom 04./05.09.2025 ergingen weitere Verfügungen und Hinweise. U.a. wurde der Einspruchsführer aufgefordert, durch Vorlage der Satzung und gegebenenfalls weiterer amtlicher Dokumente nachzuweisen, dass die Herren X. und Y. vertretungsberechtigt sind bzw. durch Vorlage eines Zahlungsbeleges und/oder Kontoauszuges etc. die fristgerechte

Einzahlung der Gebühr sowie des Auslagenvorschusses nachzuweisen. Einspruchsgegner und Beigeladene erhielten die Gelegenheit, zu dem Einspruch binnen Wochenfrist Stellung zu nehmen. Der Einspruchsgegner wurde darüber hinaus gebeten, Stellungnahmen des Schiedsrichtergespanns, des Kampfgerichts sowie des neutralen Beobachters (Coaches) einzuholen bzw. beizubringen, wobei mit Blick auf die Stellungnahme des Schiedsrichtergespanns auch gebeten wurde, mitzuteilen, ob das Schiedsrichtergespann von einem etwaigen/vermeintlichen Wechselfehler überhaupt eine eigene Wahrnehmung hatte oder nicht.

Daraufhin ging am 06.09.2025 die Nachricht des Einspruchsführers ein, mit der dieser die nachfolgend benannten Dokumente vorlegte:

1. Vereinsregisterauszug des T., Abruf vom 23.01.2025, 15:11 Uhr
2. Satzung des T. e.V.
3. Niederschrift über die Mitgliederversammlung 2024 vom 14.11.2024
4. Kontoauszug vom 25.08.2025

Aus dem Vereinsregisterauszug ergibt sich aus Nr. 7 der Eintragungen, dass X. und Y. anlässlich der Mitgliederversammlung vom 14.11.2024 zum Vorstand bestellt wurden. Aus der Niederschrift über die Mitgliederversammlung ergibt sich unter TOP 12 (Wahlen zum „geschäftsführenden Vorstand“) u.a. Folgendes:

„Aus einer Findungskommission wurde unter der Regie von Gerhard Buddebohm ein neuer Vorstand gefunden, der sich zur Wahl stellte:

1. Vorsitzender GWD	X.
stellvertr. Vorsitzender (Finanzen)	
stellvertr. Vorsitzender (Handball)	vakant
stellvertr. Vorsitzender (Marketing/Sponsoring)	
stellvertr. Vorsitzende (Schriftführung)	
stellvertr. Vorsitzender (Handball Jugend)	Y.

diese Personen stellten sich vor und bekundeten, daß sie gern diese Amt annehmen würden.

Bei der darauffolgenden Wahl, wurden alle einstimmig gewählt, wobei der neue Vorsitzende kommisarisch auch die Sparte Handball übernimmt. Die ausscheidenden Vorstandmitglieder sagten ihre volle Untersützung in der Übergangsphase zu.“

Mit E-Mail vom 12.09.2025 ging sodann die Einspruchserwiderung des Einspruchsgegners vom gleichen Tage ein.

Den maßgeblichen Sachverhalt beschreibt der Einspruchsgegner demnach wie folgt:

„Nach einem Team Time Out in der Spielminute 59:38 und einem Spielstand 28:27 für den Beigeladenen wurde der Torhüter des Einspruchsführers durch einen

Feldspieler ersetzt, sodass sieben Feldspieler auf dem Spielfeld standen und das Tor leer war. Der Einspruchsführer erzielte im nächsten Angriff bei einer Überzahl von 7:6 Spielern ein Tor zum Spielstand 28:28. Durch einen schnell durchgeführten Anwurf in der Spielminute 59:53 erzielte ein Spieler des Beigeladenen ein Tor zum Spielstand 29:28. Zu dem Zeitpunkt sind zwei Spieler des Einspruchsführers in die Auswechselzone gelaufen und der Torhüter zurück auf das Spielfeld. Einer dieser Spieler ist nach dem Tor beim Anpfiff mit einem Schritt auf das Spielfeld gelaufen und sofort wieder zurück in die Auswechselzone.“

Aus dem Kontoauszug ergibt sich, dass der Einspruchsführer am 25.08.2025 einen Betrag i.H.v. 900,00 € per Echtzeit-Überweisung an den Einspruchsführer übersendet hat.

Der Einspruchsgegner hält den Einspruch für unbegründet. Ausgehend von der im Spielbericht enthaltenen Formulierung „bei dem Wechselfehler erfolgte kein akustisches Signal vom Kampfgericht.“ liege ein spielentscheidender Regelverstoß nicht vor. Das Spiel sei zu dem Zeitpunkt des vermeintlichen Wechselfehlers bereits unterbrochen gewesen, weshalb weder eine frühere noch eine weitere/erneute Unterbrechung seitens des Kampfgerichts gem. Regel 2:9 in Betracht gekommen sei. Ob ein Pfiff (nicht) erfolgt, sei ferner aufgrund der bereits erfolgten Unterbrechung nicht spielentscheidend. Rechtlich unerheblich sei, wie das Kampfgericht auf sich aufmerksam gemacht hat. Ob tatsächlich (k)ein Wechselfehler vorlag, der ggf. einen spielentscheidenden Regelverstoß darstellen könnte, sei für das vorliegende Verfahren deswegen unerheblich, weil sich der Einspruchsführer dazu im Spielbericht nicht eindeutig geäußert habe, was gem. § 24 Abs. 4 DHB RO jedoch erforderlich sei. Gegenstand der Verhandlung könne nur sein, was im Spielbericht durch den Einspruchsführer entsprechend hinreichend konkret dokumentiert wurde. Die Einspruchsschrift müsse den angekündigten Einspruch im Spielbericht stützen und könne diesen lediglich weiter präzisieren und darlegen, was sich aus dem Umkehrschluss aus § 34 Abs. 5 DHB RO ergebe, wonach über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe nur dann verhandelt werden dürften, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden sei. Eine solche Ausnahme sei weder ersichtlich noch habe sich der Einspruchsführer darauf berufen oder entsprechende Nachweise vorgebracht. Mögliche weitere Regelverstöße und Sachverhalte seien folglich mangels Benennung im Spielbericht unbeachtlich. Das gelte insbesondere für vermeintliche Regelverstöße, für die zum Zeitpunkt der Eintragung des Einspruchsgrund im Spielbericht keine Kenntnis vorgelegen habe. Einem Verein der 3. Liga könne es zugemutet werden, den Einspruchsgrund im Spielbericht eindeutig zu benennen. Er habe ausreichend Zeit, sich nach dem Spiel damit zu befassen und ihn zu formulieren. Der sich aus der Einspruchsschrift ergebende weitere (spielentscheidende) Regelverstoß der Schiedsrichter sei für das Verfahren mangels Angabe im Spielbericht ebenfalls unbeachtlich.

Zugleich wurden durch den Einspruchsgegner die Stellungnahmen des Schiedsrichtergespanns, des Kampfgerichts sowie des neutralen Beobachters übersendet. Alle Stellungnahmen beschreiben die Situation zum Spielende identisch. Der Stellungnahme des Schiedsrichtergespanns ist zu entnehmen, dass es selbst/persönlich keine Wahrnehmung hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens eines etwaigen Wechselfehlers hatte.

Ebenfalls am 12.09.2025 ging eine E-Mail des Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen ein, mit der dieser die ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versicherte und zugleich um Fristverlängerung von einer Woche bat. Der Verfahrensbevollmächtigte wurde daraufhin aufgefordert, eine Vollmacht vorzulegen. Zugleich wurde die Frist zur Stellungnahme sowohl für den Einspruchsführer als auch für die Beigeladene bis zum 19.09.2025 verlängert. Noch am 12.09.2025 gingen die auf den Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen lautende Vollmacht vom 12.09.2025 ein.

Am 19.09.2025 ging die Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen nebst auf den Verfahrensbevollmächtigten lautende und unterzeichnete Vollmacht vom 12.09.2025 ein.

Inhaltlich schließt sich der Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen den Ausführungen des Einspruchsgegners an und ergänzt bzw. vertieft diese unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundessportgerichts (BSpG 1 K 03/2024) und des Bundesgerichts (BG 03/2024). Ein am Spiel nicht beteiligter Dritter könne aus dem Eintrag im Spielbericht keinen streitgegenständlichen Lebenssachverhalt identifizieren, weil beispielsweise noch nicht einmal die Spielminute angegeben sei, sodass unklar sei, um welchen Wechselfehler bzw. welche Zeitstrafe es sich handle. Der Einspruchsgegner stütze sich ausweislich seiner Einspruchsschrift ferner nicht auf den Einspruchsgrund, der sich aus dem Spielbericht ergebe. Dabei handle es sich um einen anderen Grund als der im Spielbericht vermerkte Lebenssachverhalt. Der Einspruchsgrund sei ausgetauscht worden. Gründe, weshalb der Einspruchsführer ohne Verschule den entsprechenden Vermerk im Spielbericht nicht aufnehmen ließ, lägen nicht vor und wurden darüber hinaus auch nicht vorgetragen. Ausgehend von der im Spielbericht enthaltenen Formulierung „bei dem Wechselfehler erfolgte kein akustisches Signal vom Kampfgericht.“ sei davon auszugehen, dass der Einspruchsführer einen Wechselfehler eingestanden habe. Zum Sachverhalt selbst verhält sich die Stellungnahme nicht.

Ebenfalls am 19.09.2025 die Replik des Einspruchsführers ein. Zum Sachverhalt führt der Einspruchsführer ergänzend und vertiefend im Wesentlichen Folgendes aus:

„Das S. erzielt in Min. 59:52 Min. das 29:28 auf das noch leere T.-Tor. Das Standbild des Videos zeigt in 59:52 Min. regelkonform den ins Tor zurücklaufenden TW sowie sechs Feldspieler des T. auf dem Spielfeld. Der Spieler Nr. 24, T. verlässt ausweislich des Videos in 59:54 Min. regelkonform das Spielfeld wieder. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich damit der TW sowie fünf Feldspieler des T. auf dem Spielfeld. Damit wäre bis zum Spielschluss in den verbleibenden sechs Sekunden eine Ergänzung durch einen weiteren, sechsten Feldspieler zulässig gewesen. Diese Ergänzung ist aber zunächst unterblieben.“

Im Spielbericht müsse nicht der Einspruch, sondern lediglich der Einspruchsgrund vermerkt werden. Die rechtlichen Anforderungen seien bewusst niedrig gesetzt. Das Bundesgericht habe sich bei seiner bisherigen Rechtsprechung zu materiellrechtlichen Präklusionsvorschriften von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts leiten lassen. Das Bundesverfassungsgericht habe verdeutlicht, dass Präklusionsvorschriften

die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einschränken und sich damit regelmäßig im grundrechtsrelevanten Bereich bewegen. Die Vorschrift des § 34 DHB RO dürfte daher nicht zu eng ausgelegt werden. Bei einem Vermerk handele es sich lediglich um einen kurzen schriftlichen Eintrag oder um eine Notiz. Daran dürften daher keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

Mit weitergehender Verfügung des (eingesetzten) Vorsitzenden wurde den Beteiligten abermals rechtliches Gehört gewährt. Weitergehende Eingaben erfolgten jedoch nicht.

Der Einspruchsführer beantragt ausweislich seiner Einspruchsschrift vom 25.08.2025 die Wiederholung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels sowie die Übernahme der Kosten des Wiederholungsspiels und der Verfahrenskosten unter Anrechnung eventueller Zuschauereinnahmen durch den Einspruchsgegner.

Der Einspruchsgegner (Schriftsatz vom 12.09.2025) sowie die Beigeladene (Schriftsatz vom 19.09.2025) beantragen, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die sich aus der Verfahrensakte ergebenden Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Bundessportgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Der zulässige Einspruch ist begründet.

1.

Der Einspruch ist zulässig. Die Formalia für die Einlegung des Einspruchs (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt. Insbesondere wurde der Einspruchsführer ordnungsgemäß vertreten.

Der seitens des Einspruchsführer eingelegte und im Spielbericht wie folgt angekündigte Einspruch:

„bei dem Wechselfehler erfolgte kein akustisches Signal vom Kampfgericht.“

genügt den Anforderungen, wie sie sich aus der Entscheidung des Bundessportgerichts vom 25.03.2024 (BSpG 1 K 03/2024)

„Zur Frage, ob der Einspruch überhaupt entsprechend den Vorgaben des § 34 Abs. 2 RO im Spielbericht angekündigt wurde, findet sich dort in der Rubrik „Einspruch“ ein Eintrag durch den Einspruchsführer, der mit der Formulierung „T kündigt Einspruch

an, da in der 1. HZ ein Tor für T zu wenig gezählt wurde ". Hierdurch hat der Einspruchsführer jedenfalls zu erkennen gegeben, dass er sich einen Einspruch vorbehält und im weiteren Sinne einen Lebenssachverhalt umrissen, der auf einen unrichtigen Endstand infolge eines Zählfehlers hindeutet. Allgemein sind keine überhöhten Anforderungen an den Eintrag im Spielbericht zu stellen (vgl. zuletzt BSpG 1 K 05/2023), solange der (spätere) Einspruchsführer nur an sich zu erkennen gibt, dass er sich einen Einspruch vorbehält und den Lebenssachverhalt für einen nicht am Spiel beteiligten Dritten schlagwortartig umreißt. Diese Vorgaben sind im konkreten Fall noch als gewahrt anzusehen. Zur Benennung des Lebenssachverhalts im Spielbericht ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass im vorliegenden Fall der Einspruch auf einen Zählfehler gestützt wird. Nach Überzeugung der Kammer steht in Übereinstimmung mit der Einlassung des Einspruchsgegners fest, dass für den Beigeladenen ein Tor zu viel gezählt wurde im Rahmen der Aktion zur Spielzeit 25:11 (vermeintliches Tor durch den Spieler Nr. 54 des Beigeladenen). Wenn auch die Formulierung des Einspruchs im Spielbericht von einem gezählten Tor für den Einspruchsführer zu wenig spricht, genügt der Eintrag, um zu erkennen zu geben, dass der Einspruch auf einen Zählfehler in der ersten Halbzeit gestützt wird. Ein Nachschieben von Gründen oder gar das Stützen des Einspruchs auf einen anderen als den angekündigten Sachverhalt liegt nicht vor.“

in Gestalt der diese Entscheidung bestätigenden Entscheidung des Bundesgerichts vom 09.04.2024 (BG 03/2024)

„Der Einspruch der Revisionsgegnerin gegen die Wertung des Spiels war zulässig. Er war insbesondere statthaft, denn gemäß § 34 Abs. 2 Buchst. b) RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. So liegt es hier, denn mit ihrem Einspruch machte die Revisionsgegnerin einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter bzw. von Zeitnehmer und Sekretär in der Form eines sog. Zählfehlers geltend. Weitergehende Anforderungen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den in § 34 Abs. 4 geforderten Vermerk im Spielbericht. Zur Systematik und dem Verständnis des § 34 RO hat das Bundesgericht zuletzt in seinem Urteil vom 7. Februar 2024 - BG 4-2023 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„§ 34 Abs. 1 bis 3 RO regeln die Statthaftigkeit des Rechtsmittels des Einspruchs in der Weise, dass klargestellt wird, gegen welche Entscheidungen, Spielwertungen und Bestrafungen das Rechtsmittel des Einspruchs mit welchen Begründungen eingelegt werden kann. Bei den in den Abs. 4 bis 6 des § 34 RO getroffenen Regelungen handelt es sich hingegen um sog. materiellrechtliche Präklusionsvorschriften, die den Prüfungsmaßstab der Rechtsinstanz auf der Ebene der Begründetheit begrenzen bzw. Vorbringen des Rechtsmittelführers präkludieren.

Anders wohl noch Bundesgericht, Urteil vom 14. August 1982 – 04/82 -.

Dieses Verständnis erschließt sich schon aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen, indem es heißt:

„... dürfen Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, ...

oder

„... darf nur dann verhandelt werden, ...“.

An diesem Verständnis ändert der Umstand nichts, dass in § 34 Abs. 4 RO auch die „Behauptung der Benachteiligung des Einspruchsführers“ gefordert wird, was als sog. „Klagebefugnis“ verstanden werden könnte, bei der es sich zweifelsfrei um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handeln würde. Die allgemeine „Klagebefugnis“, die auch im Geltungsbereich der RO generell gefordert ist,

vgl. dazu auch Bundesgericht, Urteil vom 10. Oktober 2014 - BG 4-2014 -,

verlangt eine Belastung des Rechtsmittelführers durch die mit dem Rechtsmittel angegriffene „Entscheidung“ – hier: die Spielwertung. Dadurch werden beispielsweise Rechtsmittel der „obsiegenden Mannschaft“ gegen eine Spielwertung bereits auf der Zulässigkeitsstufe generell von der sportgerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen. § 34 Abs. 4 RO knüpft demgegenüber die geforderte Behauptung der Benachteiligung nicht an die Entscheidung oder Spielverlustwertung, sondern an den im einzelnen vorgebrachten Einspruchsgrund. Mit anderen Worten, die Frage, ob ein Mangel der Spielstätte vor Spielbeginn im Spielbericht vermerkt worden ist oder der spätere Einspruchsführer unverschuldet am Eintrag des entsprechenden Mangels vor Spielbeginn gehindert gewesen ist, ist eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit des Einspruchs.“

ergeben und ist damit statthaft. Diesen Ausführungen des Bundessportgerichts sowie des Bundesgerichts schließt sich die Kammer, die für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens zuständig ist, ausdrücklich an.

An einen unmittelbar nach einem Spiel (noch dazu mit knappem Spielausgang) in einem elektronischen Spielbericht aufgenommenen Einspruchsvermerk dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere darf bei den Anforderungen nicht nur der Einspruchsvermerk selbst in den Blick genommen werden. Vielmehr muss der elektronische Spielbericht insgesamt betrachtet werden. Im Vorliegenden Fall dürfen daher die seitens des Schiedsrichtergespanns in den Schiedsrichterbericht aufgenommenen Eintragungen nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben. Aus der Zusammenschau dieser Eintragungen sowie des Einspruchsvermerks ergibt sich auch für einen unbeteiligten Dritten unmissverständlich das Begehren des Einspruchsführers. Der Einspruchsvermerk ist daher im Lichte der übrigen Eintragungen im Spielbericht zu sehen und zu bewerten. Dies insbesondere deswegen, weil der Schiedsrichterbericht den Offiziellen, die zum Abschluss des elektronischen Spielberichts erscheinen, vorgelesen wird. Erst danach werden die Beteiligten danach befragt, ob sie Einspruch einlegen wollen oder nicht. Bejahendenfalls wird der Einspruchsvermerk erst daraufhin in den elektronischen Spielbericht aufgenommen. Zwischen dem Verlesen des Schiedsrichterberichts sowie der Frage, ob die Beteiligten Einspruch einlegen wollen oder nicht, liegt entgegen anderweitigen Annahmen keine derart ausreichende Zeit, um sich eine

ausgefeilte und juristisch in keinsten Art und Weise anfechtbare bzw. missverständliche Formulierung für den Einspruchsvermerk zu überlegen. Vielmehr müssen die Einspruchsführer aus dem Stegreif handeln. Hinzu kommt, dass vor Ort „nur“ Handballer und keine ausgebildeten Juristen mit ausgewiesener Expertise in Bezug auf die Satzung und Ordnungen des Einspruchsgegners sind. Schließlich ist auch zu bedenken, dass die in Rede stehenden Vorschriften nicht nur für den Bereich der 3. Liga (sowie selbstredend auch der 1. und 2. Liga), sondern darüber hinaus auch für die untersten Spielklassen der Untergliederungen des Einspruchsgegners gelten. Die Anforderungen an Vereine in der 1., 2. und oder 3. Liga können daher keine anderen sein als für die untersten aller Spielklassen. Vielmehr müssen in allen Spielklassen von der Basis bis in die Spitze die gleichen Anforderungen gelten. Insbesondere vor diesem Hintergrund wird noch einmal deutlich, dass bzw. warum die Anforderungen auch im vorliegenden Verfahren nicht unangemessen überhöht werden dürften bzw. warum der Einspruchsvermerk auch im vorliegenden Verfahren als im Sinne der Entscheidung des Bundessportgerichts vom 25.03.2024 (BSpG 1 K 03/2024) „noch gewahrt“ anzusehen ist. Der (vermeintliche) Wechselfehler wird im Einspruchstext jedenfalls explizit erwähnt. Gegenstand des Einspruchs ist demnach die Situation, die auch im Schiedsrichterbericht dargestellt wird.

2.

Der Einspruch ist auch begründet.

a.

Vorliegend ist von einem Regelverstoß auszugehen.

Sowohl ausweislich der Sachverhaltsdarstellung des Einspruchsführers als auch derjenigen des Einspruchsgegners ergibt sich übereinstimmend, dass in der fraglichen Situation kein Wechselfehler zu beanstanden war, da der Einspruchsführer zu keinem Zeitpunkt die höchstzulässige Anzahl an Spielern, die sich gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen, überschritten hatte. Dem ist die Beigeladene auch nicht entgegengetreten.

Aufgrund dessen war die Spielfortsetzung, die das Schiedsrichtergespann in Absprache mit dem Kampfgericht getroffen hat (Freiwurf für die Beigeladenen), regelwidrig. Stattdessen hätte das Spiel mit einem 7-m-Wurf für den Einspruchsführer fortgesetzt werden müssen.

Vor dem Hintergrund der übereinstimmenden bzw. nicht divergierenden Stellungnahmen der Beteiligten kommt es auf das angebotene Beweismittel „Video“ vorliegend nicht an.

b.

Dieser Regelverstoß war auch spielentscheidend im Sinne des § 55 Abs. 2 DHB RO.

Zu den Anforderungen an das Merkmal „spielentscheidend“ verweist die Kammer auf die Ausführungen des Bundesgerichts, wie sie sich aus der Entscheidung vom 11.06.2025 (BG 02/2025) ergeben. Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer, die für die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens zuständig ist, ausdrücklich an.

Ausgehend davon ist ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf, wie er sich am 23.08.2025 zugetragen hat, nach der Überzeugung der Kammer in einem hohen Maße wahrscheinlich. Zum Zeitpunkt des Regelverstößes führte die Beigeladene mit nur einem Tor, während der Einspruchsführer, der in dem in Rede stehenden Spiel bis dahin noch keinen 7-m-Wurf verworfen hatte, einen 7-m-Wurf hätte zugesprochen bekommen müssen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzer

gez. Beisitzer